



Bekanntmachung

vom 08. Juni 2021

Vollzug des Baugesetzbuches – BauGB; Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan für das Wohngebiet (WA) „Rötz-Nord – 1. Änderung“

**Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses sowie
Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
nach §§ 13 und 13 a BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Rötz hat am 21. September 2020 beschlossen, den Bebauungsplan für das Teilgebiet „Rötz-Nord“ zu ändern. Dieser Änderungsbeschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Die Änderungsflächen befinden sich im Osten des Stadtgebietes, rund 600 Meter vom Ortskern Rötz entfernt. Im Nordosten grenzt die Bundesstraße 22 an die Änderungsflächen an, die im Einschnitt bis zu sieben Meter unterhalb verläuft. Im Norden, Osten und Westen setzen sich wohnbaulich genutzte Flächen fort. Im Süden schließen sich landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanentwurfes wurde die Ingenieurgesellschaft für Bauwesen Altmann Ingenieurbüro GmbH & Co. KG in Cham beauftragt.



Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 502 (Teilfläche), 518, 519 und 524 (Teilfläche) der Gemarkung Rötz und erstreckt sich auf einer Fläche von 8.659,60 qm. Das Plangebiet ist auf dem nebenstehenden Übersichtslegeplan dargestellt.

Der Bebauungsplan für das Wohngebiet (WA) „Rötz-Nord – 1. Änderung“ in Rötz kann nach § 13 a BauGB als ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im

sog. „einfachen Verfahren“ nach § 13 BauGB durchgeführt werden.

Das Verfahren erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, ohne naturschutzrechtlichen Ausgleich, ohne die Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB, ohne Angabe der verfügbaren umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sowie ohne eine zusammenfassende Erklärung nach § 13 a Abs. 2 und 3 BauGB.



-2-

Der Bebauungsplan-Änderungsbeschluss und die Planungsunterlagen liegen in der Zeit **vom 14. Juni 2021 bis 14. Juli 2021** während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Rötz, Rathausstraße 1, 92444 Rötz, Zimmer Nr. 2, Obergeschoss, für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sowie ein Antrag auf Normenkontrollklage nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese öffentliche Bekanntmachung sowie der Bebauungsplanentwurf mit Begründung kann auch auf den Internetseiten der Stadt Rötz unter <https://roetz.de/bekanntmachungen.html> abgerufen werden.

Rötz, den 08. Juni 2021

Stadt Rötz



Dr. Stefan Spindler
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Veröffentlichung durch Bekanntmachung in der Tagespresse
Anschlag an die Amtstafeln sowie auf den Internetseiten der Stadt Rötz
unter <https://roetz.de/bekanntmachungen.html>

angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____
